

Welche Rechtsvorschriften gelten für Social Media-Angebote?

In diesem Merkblatt

- 1 Wann benötigen Sie eine Lizenz?
- 2 Was gibt es im Jugendschutz zu beachten?
- 3 Welche Werberegelungen gelten?
- 4 Welche Informationen gehören ins Impressum?
- 5 Hier finden Sie die gesetzlichen Grundlagen!

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, auch hier gibt es Regeln. Wenn Sie auf YouTube, Instagram, Twitter und Co. unterwegs sind, gilt es einige Dinge zu beachten.

Die LMK - medienanstalt rlp ist für die medienrechtliche Aufsicht über rheinland-pfälzische Social Media-Angebote zuständig. Dabei liegt der Fokus unserer Arbeit auf den vier Bereichen Lizenzpflicht, Jugendschutz, Werbung und Impressum.

In diesem Merkblatt informieren wir Sie über die grundlegenden Regeln, die in diesen vier Bereichen zu beachten sind.



1. Wann benötigen Sie eine Lizenz?

Rundfunkangebote bedürfen einer gesonderten Zulassung, unabhängig davon, ob eine Verbreitung via Rundfunk oder Internet vorliegt. Hiervon können auch Sie als Social Media-Anbieter betroffen sein, wenn Sie Live-Streams verbreiten. Sog. audiovisuelle Bewegtbildangebote werden als Rundfunk eingestuft, wenn sie

- linear, also live verbreitet werden,
- von mehr als 500 Nutzern gleichzeitig wahrgenommen werden können,
- redaktionell gestaltet sind und
- „entlang eines Sendepfades“ regelmäßig und wiederholt verbreitet werden.

Nähere Erläuterungen finden Sie in der [Checkliste zur Einordnung von Streaming-Diensten](#).

2. Was gibt es im Jugendschutz zu beachten?



Wenn Sie Medieninhalte verbreiten, müssen Sie die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Diese sollen vor schädlichen Inhalten geschützt werden. Das umfasst nicht nur gewalthaltige oder pornografische Inhalte, sondern auch sog. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Die Regelungen hierzu sind komplex, sodass sich die Beratung durch einen professionellen Jugendschutzbeauftragten empfiehlt. Weitere Informationen gibt es in den [Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien](#).



3. Welche Werberegelungen gelten?

Grundsätzlich gilt, dass Werbung immer klar und eindeutig erkennbar sein muss. Hierfür hat der Gesetzgeber in den §§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) entsprechende Trennungs- und Kennzeichnungspflichten verankert, die auch für Social Media-Angebote gelten.

Konkrete Anhaltspunkte für die Umsetzung der Trennungs- und Kennzeichnungspflichten liefert Ihnen der [Leitfaden der Medienanstalten zur Werbekennzeichnung bei Social Media-Angeboten](#).



4. Welche Informationen gehören ins Impressum?

Für Ihre Social Media-Angebote gilt – wie für Webseiten, Onlineshops oder Blogs – die Impressumspflicht. Geregelt ist diese in § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sowie in § 5 Telemediengesetz (TMG). Das Impressum muss immer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Der Umfang der erforderlichen Angaben hängt von der Art Ihres Angebots ab.

Bei geschäftsmäßigen Telemedien (§ 5 TMG) sind folgende Angaben notwendig:

- Vor- und Nachname (keine Pseudonyme)
- bei juristischen Personen: die Angabe der Rechtsform und die Angabe des Vertretungsberechtigten, z. B. Geschäftsführers bzw. Vorstands
- aktuelle Anschrift (keine Postfachadresse)
- E-Mail-Adresse und ein weiterer unmittelbarer Kommunikationsweg wie z.B. die Telefonnummer
- ggf. weitere Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 TMG
 - zuständige Aufsichtsbehörde
 - Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister mit der entsprechenden Registernummer
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer
 - ggf. Angaben über Abwicklung oder Liquidation

Bieten Sie ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot an, ist zusätzlich ein Verantwortlicher für die Beiträge mit Name und Anschrift zu benennen (§ 55 Abs. 2 RStV). Für alle anderen Angebote gilt meist die sog. einfache Impressumspflicht, bei der Name und Anschrift (bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten) angegeben werden müssen (§55 Abs. 1 RStV).



5. Hier finden Sie die gesetzlichen Grundlagen!

[Rundfunkstaatsvertrag \(RStV\)](#)



[Telemediengesetz \(TMG\)](#)



[Jugendmedienschutzstaatsvertrag \(JMStV\)](#)



[Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz
\(LMG RLP\)](#)

